

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Aurich

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 23/23

19.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 29. Mai 2024, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Aurich, Schloßplatz 2, 26603 Aurich, Saal 108, versteigert werden die im Grundbuch von Spetzerfehn Blatt 943 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Spetzerfehn	6	14/1	Gebäude- und Freifläche, Hauptwieke Süd 44	1038
3	Spetzerfehn	6	14/17	Gebäude- und Freifläche, Middelenn	593
4	Spetzerfehn	6	14/2	Erholungsfläche, Middelenn	993

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert für alle Grundstücke: 160.000,00 €.

Einzelverkehrswerte: 140.810,00 € (Grundstück lfd. Nr. 1), 7.175,00 € (Grundstück lfd. Nr. 3) und 12.015,00 € (Grundstück lfd. Nr. 4).

Detaillierte Objektbeschreibung:

Der Grundbesitz ist mit zwei Wohnhäusern und einem massiven Nebengebäude/ Garage (Grundstück lfd. Nr. 1) bebaut, die nicht bebaute Fläche (Grundstücke lfd. Nr. 3 und 4) wird als Gartenland genutzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-aurich.niedersachsen.de

Hicken
Rechtspfleger